

Infobroschüre

# Erläuterungen zur Richtlinie zur Durchführung von Forschungs- semestern

gem. § 40 Abs. 1 HG

Die folgenden Erläuterungen ergänzen die Richtlinie zur Durchführung von Forschungssemestern um Hinweise und Beispiele. Dabei ist ausschließlich die Richtlinie selbst rechtsverbindlich.

## Zu II. Voraussetzung und Umfang der Freistellung

### Zu 1.

Es werden alle als Professorin oder Professor an der FernUniversität erbrachten Lehrtätigkeiten berücksichtigt.

Als unschädliche Unterbrechungen der Lehrtätigkeit zählen z.B. Elternzeit, Mutterschutz, regulärer Urlaub und (im Interesse der FernUniversität gewährter) Sonderurlaub, Arbeitsunfähigkeit bis zu 39 Wochen sowie Unterbrechungen von weniger als einem Monat.

In begründeten Einzelfällen kann ausnahmsweise eine Vorausgewährung bzw. Verkürzung der Frist möglich sein. Wird ein Forschungssemester vorausgewährt, verlängert sich regelmäßig die anschließende Wartezeit bis zum nächsten Forschungssemester so, dass der ursprüngliche Turnus wiederhergestellt wird.

*Fallbeispiel: Einem Professor wird bewilligt, sein Forschungssemester statt turnusmäßig im Sommersemester 2016 bereits im Sommersemester 2015 durchzuführen. Das darauffolgende Forschungssemester kann dann erst nach einer ununterbrochenen Lehrtätigkeit von zehn statt acht Semestern beantragt werden, d.h. für das Wintersemester 2020/2021.*

Zu den möglichen Begründungen für eine Vorausgewährung gehören unter anderem:

- a) Forschungsvorhaben, die an einen bestimmten Zeitraum gebunden sind, z.B. die arbeitsintensive Anfangsphase eines neu bewilligten Drittmittelprojekts, Anforderungen in Forschungs Kooperationen oder Fristen zum Abschluss besonders aufwändiger Publikationen/Forschungsanträge,  
*Fallbeispiel: Eine Professorin wirbt im September 2014 ein EU-Verbundprojekt ein, in dem sie Konsortialführerin ist. Ihr wird bereits nach sechs Semestern Wartezeit ein Forschungssemester für das Sommersemester 2015 bewilligt, um sich intensiv mit dem Projekt beschäftigen zu können.*
- b) individuelle Berufungsvereinbarungen („Mitnehmen“ von Wartezeiten),
- c) Funktionszeiten in Gremien (z.B. Dekanat, Prorektorat, Vorsitz Senat oder Berufungskommission), so dass beispielsweise direkt vor oder nach einer Amtszeit ein Forschungssemester ermöglicht werden kann,  
*Fallbeispiel: eine Professorin nimmt von Mai 2014 bis Mai 2016 eine Amtszeit als Senatsvorsitzende wahr. Turnusmäßig würde ihr nächstes Forschungssemester in das Sommersemester 2017 fallen und kann aufgrund der Funktionszeit ein Semester früher, d.h. für das Wintersemester 2016/2017 beantragt werden.*
- d) die „verspätete“ Durchführung des vorangegangenen Forschungssemesters, sofern die Verzögerung eines beabsichtigten Forschungssemesters im Interesse der FernUniversität begründet war,  
*Fallbeispiel: nach einem Forschungssemester im Sommersemester 2012 nimmt ein Professor eine Amtszeit als Dekan von Mai 2014 bis Mai 2018*

*wahr. Sein ursprünglich für das Wintersemester 2016/2017 beabsichtigte Forschungssemester kann er aufgrund der Amtszeit erst im Wintersemester 2018/2019 durchführen, d.h. nach einer Wartezeit von 12 Semestern. Da die verlängerte Wartezeit im Interesse der FernUniversität lag, kann das darauffolgende Forschungssemester nicht erst nach acht Semestern Wartezeit beantragt werden, sondern bereits nach vier Semestern für das Sommersemester 2021.*

- e) familiäre/persönliche Gründe, beispielsweise die (geplante) Inanspruchnahme von Elternzeit oder die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch für die während des Forschungssemesters geplanten Aktivitäten,  
*Fallbeispiel: für die Dauer des Forschungssemesters plant ein Professor einen Auslandsaufenthalt. Turnusmäßig würde sein Forschungssemester in das Wintersemester 2016/2017 fallen. Im September 2016 wird allerdings sein Kind eingeschult, sodass ein Auslandsaufenthalt für die Familie erheblich erschwert wäre. Das Forschungssemester kann ein Semester früher beantragt werden, d.h. für das Sommersemester 2016* oder
- f) die Ermöglichung eines Forschungssemesters in angemessenem Abstand zum Zeitpunkt des Ruhestands, wenn nach der regulären Wartezeit höchstens zwei Semester bis zum Ruhestand verbleiben würden (siehe II. 4).

Ob eine Vorausgewährung möglich ist, muss unter Berücksichtigung der individuellen Begründung geprüft werden. Es empfiehlt sich eine frühzeitige Rücksprache sowohl innerhalb der Fakultät als auch mit dem Forschungsservice.

Eine Vorausgewährung im Sinne einer Verschiebung und anschließender Rückkehr in den ursprünglichen Turnus soll bedarfsorientiert ermöglicht werden und

der Flexibilisierung dienen. Ausnahmsweise kann eine Vorausgewährung als echte Verkürzung der Wartefrist bewilligt werden, um besondere Leistungen in der Forschung oder besonders wichtige Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung zu honorieren. Es wird empfohlen, mögliche Fristverschiebungen für das folgende Forschungssemester bereits bei der Beantragung des aktuellen Forschungssemesters zu berücksichtigen.

### **Zu 2. und 3.**

Der Antrag sollte darlegen, weshalb von der Regeldauer abgewichen werden soll. Der Bezug zwischen der beantragten Dauer und den für das Forschungssemester geplanten Aktivitäten muss dabei angemessen sein und im Antrag deutlich werden. Für die ausnahmsweise bewilligte Dauer von längeren Forschungssemestern können auch Amtszeiten in Funktionen berücksichtigt werden.

Es können bis zu zwei Forschungssemester am Stück bewilligt werden. Die vorausgesetzte ununterbrochene Lehrtätigkeit verlängert sich entsprechend der beantragten Dauer: z.B. für zwei Forschungssemester auf 16 Semester, für 9 Monate auf 12 Semester usw.,

*Fallbeispiel: Eine Professorin kann nach einer Amtszeit als Prorektorin 18 Semester ununterbrochene Lehrtätigkeit vorweisen. Sie beantragt ein Forschungssemester über eine Dauer von zwei Semestern, in dem sie während der ersten acht Monate an einer kooperierenden Einrichtung eine Studie als Vorarbeit für einen Drittmittelantrag abschließt, der während der folgenden vier Monate fertiggestellt und eingereicht wird.*

#### **Zu 4.**

Sollte ein Forschungssemester turnusmäßig in den Zeitraum von maximal zwei Semestern vor Eintritt in den Ruhestand fallen, kommt ggf. eine Vorausgewährung für einen früheren Zeitraum in Frage (siehe Punkt 1.).

Als begründete Ausnahmen, Forschungssemester im letzten Jahr vor dem Ruhestand zu gewähren, kommen z.B. in Betracht: geplante Forschungsaktivitäten, die nur zu einem bestimmten Zeitpunkt durchführbar sind (beispielsweise Forschungsaufenthalte an Partnereinrichtungen); nachweisbar über den Ruhestand hinaus bestehende Forschungsaktivitäten im Interesse der FernUniversität; ein begründetes Interesse der betreffenden Fakultät, ein Forschungssemester nicht voranzugewähren (beispielsweise bei vorgezogener Nachbesetzung und entsprechender Anpassung des Lehrangebots).

Eine frühzeitige Beratung durch den Forschungsservice (d.h. mehrere Semester vor Ruhestand) ist dringend zu empfehlen, um zu vermeiden, dass weder die Möglichkeit des Vorziehens noch eine Ausnahmeregelung gewährt werden kann.

### **Zu III. Zweck der Freistellung und Sicherstellung der Lehre**

#### **Zu 1. und 2.**

Die Forschungsaktivitäten während des Forschungssemesters können beispielsweise auf die Erstellung einer Publikation oder eines Drittmittelanspruchs abzielen, Forschungsk Kooperationen anbahnen oder vertiefen. Ebenso könnten im Sinne von „Zeit zum Denken“ Meilensteine für konkretere Aktivitäten im Anschluss

an das Forschungssemester gelegt werden, z.B. durch das Ausarbeiten von Forschungshypothesen oder das Erschließen neuer Forschungsfelder. Bereits bei Antragstellung wird das Vorhaben möglichst nachvollziehbar beschrieben. Dabei soll deutlich werden, dass der Umfang und/oder konkrete Aspekte des Vorhabens (z.B. ein Auslandsaufenthalt) nicht im Rahmen der regulären Dienstaufgaben durchführbar ist. In einem Bericht nach Abschluss des Forschungssemesters wird dargelegt, wie die Zeit genutzt wurde (siehe VI.).

#### **Zu 3.**

Voraussetzung für ein Forschungssemester ist die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Vertretung des Faches in der Lehre aufgrund der jeweiligen Studienordnung. Dazu regelt das HG NRW nicht, wie und durch wen die individuelle Lehrverpflichtung des Professors während seines Forschungssemesters erfüllt wird. In den meisten Fällen übernehmen Professorinnen/ Professoren des gleichen Fachs einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen zusätzlich zu deren Lehrdeputat. Neben Professorinnen und Professoren können auch wissenschaftliche Mitarbeitende in Frage kommen. Auch hier sind die Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen maßgeblich. Häufig kann eine Promotion Voraussetzung für die Vertretung i.S. einer selbstständigen Durchführung von Lehrveranstaltungen sein, aber in bestimmten Fällen können (Teile von) Lehrveranstaltungen auch durch Promovierende durchgeführt oder unterstützt werden. Im Antrag auf ein Forschungssemester wird angegeben, welche Personen die verschiedenen Bereiche in der Lehre (Kursbetreuung, Durchführung von Prüfungen und Seminaren, Klausurbetreuung) vertreten. Je nach Studiengang und Lehrveranstaltung kann dazu ggf. der Prüfungsausschuss auch vertretende wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Prüfende bestellen.

Es kommt auch in Betracht, dass einzelne Module z.B. aus dem Wahl(pflicht) bereich während des Forschungssemesters nicht angeboten werden, sofern die Studien- und Prüfungsordnungen dies zulassen. In diesem Fall soll eine rechtzeitige Ankündigung bzw. Information der Studierenden erfolgen. Innerhalb des Fachs sollte für diese Fälle auch geprüft werden, ob Prüfungen trotz des Wegfalls einer Lehrveranstaltung angeboten werden können oder sollen.

Die Einrichtung einer Professurvertretung ist rechtlich nicht möglich, da dazu die Vakanz der Professur Voraussetzung ist. Im Falle des Forschungssemesters ist weder eine Vakanz gegeben, noch werden die Dienstaufgaben vollumfänglich vertreten.

Das HG sieht vor, dass der Hochschule für Forschungssemester keine zusätzlichen Kosten entstehen sollen. Erfahrungsgemäß lassen sich die meisten Forschungssemester kostenneutral durchführen, weil notwendige Vertretungen aus vorhandenen Kapazitäten geleistet werden können. Ausnahmen von der Kostenneutralität sind im begründeten Einzelfall grundsätzlich möglich.

Es können unter Beachtung der fach- und fakultätsspezifischen Regelungen für die Organisation von Lehrveranstaltungen sowie der vergaberechtlichen bzw. personalrechtlichen Bedingungen beispielsweise:

- Lehraufträge,
- eine befristete Aufstockung von wissenschaftlichem Personal,
- ggfs. eine Zulage/ Prämie aufgrund individueller besonderer Leistungen, und
- Werkverträge/Korrekturhilfen

finanziert werden.

Eine Finanzierung aus zugewiesenen Lehrgebietsmitteln (G-LUF) kann durch die Antragsstellerin/ den Antragssteller eigenständig veranlasst werden. Kommen Fakultätsmittel in Frage, sollten die Möglichkeiten und der Prozess rechtzeitig innerhalb der Fakultät abgestimmt werden.

Strengere Anforderungen gelten, wenn ein Antrag auf Erstattung aus zentralen Hochschulmitteln an das Rektorat gerichtet wird. Die Begründung soll einerseits zeigen, dass keine Lehrgebiets-/Fakultätsmittel vorhanden sind bzw. in Frage kommen. Andererseits soll deutlich werden, weshalb und wozu eine finanzielle Unterstützung des Forschungssemesters nötig ist. Dabei sollten die konkreten Lehrveranstaltungen und die vertretenden Personen genannt werden sowie dargelegt, wie die Situation sich ohne weitere Finanzierung darstellen würde. Neben der konkreten Kalkulation der außergewöhnlichen Belastung für vertretendes Personal kommt eine Erstattung bei regelmäßiger, ungewöhnlich hoher Belastung in konkreten Studienmodulen in Betracht. Als Nachweis hierzu kann die Kapazitätsermittlung/Belastungsrechnung herangezogen werden, die das Dezernat 1 erhebt,

*Fallbeispiel: Ein W2-Professor beantragt eine anteilige Erstattung von Lehraufträgen während seines Forschungssemesters. Er begründet den Antrag anhand seiner Ausstattung, der Belastungsrechnung seines Lehrgebiets und des Budgetnachweises der G-LUF-Mittel. Aus G-LUF soll eine befristete Aufstockung einer Mitarbeiterin finanziert werden, die Fakultät sagt die Finanzierung von Lehraufträgen über zwei SWS zu. Zusätzlich beantragt er die Erstattung von Lehraufträgen für zwei SWS beim Rektorat.*

Eine flankierende Unterstützung aus zum Forschungsvorhaben passenden Maßnahmen der internen Forschungsförderung ist möglich und sollte getrennt vom Prozess des Forschungssemesters beantragt werden.

## **Zu IV. Antragstellung**

Forschungssemester sind im Regelfall zu Beginn des vorangehenden Semesters zu beantragen. Eine möglichst frühzeitige Abstimmung zu geplanten Forschungssemestern ist empfehlenswert. Neben dem Austausch innerhalb des Fachs und der Fakultät kann auch eine Rücksprache mit dem Forschungsservice hilfreich sein, insbesondere wenn Ausnahmeregelungen beantragt werden sollen. Ebenso wird dort Unterstützung bei Fragen und Unklarheiten zum Prozess oder den Antragsformularen angeboten.

Bei Vorliegen entsprechender Gründe kann die Rektorin/ der Rektor über eine Verkürzung der Antragsfrist entscheiden,

*Fallbeispiel: Einer Professorin wird bewilligt, ihr Forschungssemester statt turnusmäßig im Sommersemester 2016 bereits im Wintersemester 2015/2016 durchzuführen, damit es zu nur geringer Überschneidung mit dem Zeitraum von Mutterschutz und Elternzeit von April bis Oktober 2016 kommt. Die Antragstellung hierfür war ausnahmsweise im Juli 2015 möglich, als der Zeitraum von Mutterschutz/Elternzeit bekannt wurde.*

## **Zu VI. Abschlussbericht und Veröffentlichung**

Nach Einreichung des Berichts steht die Prorektorin/ der Prorektor für Forschung für Rücksprache zur Verfügung. Über diesen Austausch kann dem Rektorat Feedback zum Instrument des Forschungssemesters gegeben werden, auch um dessen Rahmenbedingungen zu verbessern.

A photograph of two women in a meeting. The woman on the left has blonde hair and is wearing a light grey blazer over a black and white striped top. The woman on the right has dark hair and is wearing a dark top. They are both looking towards the camera with their hands raised, holding up several bright yellow sticky notes. In the background, there are more sticky notes in pink and yellow, and a blurred office environment.

**Infobroschüre**

## **Kontakt**

FernUniversität in Hagen

Prorektor für Forschung  
und Digitalisierung  
Prof. Dr. Stefan Smolnik

Referat Forschungs- und  
Graduertenservice  
Universitätsstr. 27  
58097 Hagen

[forschungsservice@fernuni-hagen.de](mailto:forschungsservice@fernuni-hagen.de)